

Ertragsteuerliche Beurteilung von Auswendungen für die Anschaffung eines Blockheizkraftwerkes

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat uns mit hier eingegangenem Schreiben vom 17. Juli 2015 zu o. a. Sachverhalt wie folgt informiert:

„...die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, dass ein Blockheizkraftwerk entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung nicht mehr wie ein selbständig bewegliches Wirtschaftsgut, sondern als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes behandelt wird.

Aus Vertrauensschutzgründen wird Steuerpflichtigen ein Wahlrecht eingeräumt, die bisherige Verwaltungsauffassung weiterhin anzuwenden. Dieses Wahlrecht ist auf alle Blockheizkraftwerke anzuwenden, die vor dem 31. Dezember 2015 angeschafft, hergestellt oder verbindlich bestellt worden sind. Es ist gegenüber dem Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung oder das Feststellungsverfahren spätestens für den Veranlagungszeitraum 2015 auszuüben.

Der Beschluss umfasst auch den Investitionsabzugsbetrag und die Investitionszulage.

Fälle, in denen das Blockheizkraftwerk unmittelbar dem Gewerbe dient (Betriebsvorrichtung), sind nicht betroffen.

Ich bitte Sie, Ihre Mitglieder über die aktuelle Beschlusslage insbesondere Vertrauensschutzregelung zu informieren. ...“